

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Weiterbildungsstudiengang
„Nonprofit Management and Governance“
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 06. Februar 2007**

Aufgrund des § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 473) hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen des weiterbildenden Masterstudiengangs „Nonprofit-Management and Governance“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.
- (2) Grundlage dieser Ordnung ist das Hochschulgesetz Nordrhein-Westfalen (HG NRW) sowie die Universitätsverfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster (UV WWU) in der Fassung vom 25. März 2002.

§ 2

Ziele des Studiengangs und Zweck der Prüfung

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang soll praktische, methodische und theoretische Kenntnisse des Managements gemeinnütziger Organisationen vermitteln, die die Studierenden für eine verantwortliche Tätigkeit in gemeinnützigen Organisationen des Nonprofit-Sektors qualifizieren. Aufbauend auf einem grundständigen Studium soll der Weiterbildungsstudiengang zusätzliche Fachkenntnisse vermitteln, die die Studierenden in die Lage versetzen, in der Berufswelt leitende Aufgaben zu übernehmen und zur Lösung von Problemstellungen selbständig wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des weiterbildenden Masterstudiengangs „Nonprofit-Management and Governance“. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Wissen, Erfahrungen und Fertigkeiten auf dem Gebiet des Managements von gemeinnützigen Organisationen erworben haben, die ihre durch Erststudium und Praxis erworbenen Kenntnisse erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für die Zusammenhänge des Managements von gemeinnützigen Organisationen besitzen sowie über die Handlungskompetenzen verfügen, die entsprechenden wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnisse sowie die erworbenen Erfahrungen interdisziplinär anzuwenden.
- (3) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Westfälische Wilhelms-Universität Münster den akademischen Titel eines/einer „Master of Nonprofit Administration“.

§ 3**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang „Nonprofit-Management and Governance“ kann auf Antrag zugelassen werden, wer mindestens über den Abschluss eines dreijährigen Bachelorstudiengangs mit 180 Leistungspunkten gemäß dem Europäischen System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verfügt. Einschlägige Abschlüsse an wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden anerkannt, wenn sie den Abschlüssen nach Satz 1 gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11). Abschlüsse von Berufsakademien können auf Antrag durch den Studien- und Prüfungsausschuss ebenfalls zugelassen werden, wenn gemäß § 66 Abs. 6 HG eine besondere studiengangbezogene Eignung festgestellt wird.
- (2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist einschlägige Berufserfahrung in einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation im Umfang von mindestens einem Jahr. Alternativ können ein Jahr nicht einschlägige Berufserfahrung in Verbindung mit mindestens zwei Jahren ehrenamtlich erworbener Erfahrung in Führungsfunktionen einer gemeinnützigen Nonprofit-Organisation anerkannt werden. Über die Anrechenbarkeit ehrenamtlich erworbener Erfahrung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11); er kann die Zulassung mit Auflagen versehen.
- (3) Über die Aufnahme in das Studienprogramm entscheidet das Zentrum für Nonprofit-Management gGmbH auf der Grundlage der mit der Westfälischen Wilhelms-Universität bestehenden Kooperationsvereinbarung.

§ 4**Anerkennung von Studienleistungen**

- (1) Über die Zulassungsvoraussetzungen hinausgehende Leistungen können auf die im Studiengang zu erbringenden Leistungen auf Antrag angerechnet werden. Über die Anrechnung von Vorleistungen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11).
- (2) Verfügen Studierende nachgewiesenermaßen über mehr als ein Jahr Berufserfahrung, so werden auf Antrag für die Praxisphase des Studiengangs bis zu 20 Kreditpunkte als Vorleistung angerechnet. Über die Anrechnung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11).
- (3) Verfügen Studierende über ein erfolgreich abgeschlossenes universitäres Master-, Diplom- oder Magisterexamen, können auf Antrag bis zu drei Kurse aus dem Modul „Methodenkenntnisse“ sowie das Examenscolloquium als Vorleistung anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11).
- (4) Die Bestimmung der Vorleistungen erfolgt auf Grundlage der Tabelle in Anhang B dieser Ordnung.

§ 5**Dauer und Umfang des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich einer Abschlussarbeit vier Semester. Die maximale Studiendauer darf vier Jahre nicht überschreiten.
- (2) Der Studenumfang umfasst eine Gesamtarbeitsbelastung von 3.600 Stunden.

§ 6**Durchführung des Studiengangs**

Die inhaltlich-fachliche Betreuung erfolgt durch den Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Durch den Fachbereich erfolgt auch die Verleihung des Mastergrades. Die administrative Betreuung erfolgt durch das Zentrum für Nonprofit-Management gGmbH.

§ 7**Inhalte und Aufbau des Studiums**

Das Studium gliedert sich in das Grundlagenstudium der ersten drei Semester und den Wahlpflichtbereich mit Schwerpunktbildung und Abschlussarbeit im vierten Semester. Die Fächer und Inhalte gliedern sich entsprechend der Matrix in Anhang A dieser Ordnung.

§ 8**Struktur des Studiengangs und Leistungspunktesystem**

- (1) Das Lehrprogramm des Weiterbildungsstudiengangs ist modular aufgebaut. Jedes Modul besteht aus einer Phase des Selbststudiums und einer Praxisphase. Die Teilnahme an der Praxisphase ist verpflichtend für den erfolgreichen Abschluss des Moduls.
- (2) Für die Module, die Prüfungsvoraussetzungen und den erfolgreichen Abschluss des Programms wird das ECTS-Leistungspunktesystem zu Grunde gelegt. Das Leistungspunktesystem dient zur Beurteilung des mit der Leistungserbringung verbundenen Arbeitsaufwands.
- (3) Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Teilziel bezogenen Teilkompetenzen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Das Studium setzt sich aus folgenden Modulen zusammen:

Modul I:	Grundlagen des NPO-Managements	12 Leistungspunkte
Modul II:	Organisation, Personal und Führung	12 Leistungspunkte
Modul III:	Finanzen und Marketing	12 Leistungspunkte
Modul IV:	Methodenkenntnisse und IT	12 Leistungspunkte
Modul V:	Schwerpunktbereich	12 Leistungspunkte
	Praxisphase	30 Leistungspunkte
	Colloquium	4 Leistungspunkte
	Master-Thesis	20 Leistungspunkte
	Disputation	<u>6 Leistungspunkte</u>
		120 Leistungspunkte

- (4) Die innere Struktur der Module wird in Anhängen zu dieser Prüfungsordnung beschrieben. Diese weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihr zugeordneten Leitungspunkte aus, die jeweils einem Arbeitsaufwand 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (5) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt nach Maßgabe des für dieses geltenden Anhangs die Teilnahme an den dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt zum Erwerb der dem Modul zugeordneten Anzahl von Leistungspunkten.
- (6) Durch Beschluss des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Gleichwertigkeit einzelner Prüfungsleistungen im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer ausländischen Partnerinstitution festgestellt werden. Die bei Partnerinstitutionen erbrachten Leistungen können in das Kreditpunktesystem gem. § 7 übertragen werden.

§ 9

Veranstaltungsarten, Lehr- und Lernformen

- (1) Die Formen der Lehrveranstaltungen im Masterstudium „Nonprofit Management and Governance“ sind insbesondere:
 - a) Vorlesungen
 - b) Übungen
 - c) Seminare
 - d) Projektstudien
 - e) Studien im Praxisfeld (betreute Projektarbeit)
 - f) Fernstudium
 - g) E-learning.
- (2) Sie werden von Lehrenden der Universität Münster sowie weiterer Hochschulen und von mit der Lehre beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der am Lehrangebot beteiligten Kooperationspartner des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität und des Zentrums für Nonprofit-Management gGmbH durchgeführt.
- (3) Im Grundlagenstudium der ersten drei Studiensemester sind die Lehr- und Lernformen auf die Vermittlung grundlegender theoretischer und methodischer Kenntnisse ausgerichtet.
- (4) Im Schwerpunkt- und berufsfeldorientierten Studium werden vertiefende Erkenntnisse in Spezialgebieten vermittelt und interdisziplinäre Herangehensweisen und Problemlösungen eingeübt. Für diese Studienteile sind auch Projektanteile vorgesehen.

§ 10

Organisation und inhaltliche Gestaltung der Lehre

- (1) Die Lehrplanung ist so zu gestalten, dass das Studium in der Regelstudienzeit von zwei Jahren (entsprechend vier Semestern) abgeschlossen werden kann. Die Lehrplanung erfolgt im Jahresturnus.

- (2) Bei der inhaltlichen Gestaltung der Lehre ist der interdisziplinäre und praxisorientierte Charakter des Studiengangs zu berücksichtigen. Der inhaltlichen Ausrichtung gemäß sind Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Disziplinen sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Praxiseinrichtungen an der Durchführung der Veranstaltungen zu beteiligen.

§ 11

Studien- und Prüfungsausschuss

- (1) Für Studien- und Prüfungsangelegenheiten wird ein Studien- und Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen und zwar aus drei Mitgliedern der Gruppe der Professorinnen und Professoren (Art. 13, Abs. 1, Nr. 1, UV WWU), einem Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Art. 13, Abs. 1, Nr. 2, UV WWU) sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden (Art. 13, Abs. 1, Nr. 4, UV WWU). Die Amtszeit der Mitglieder aus den Gruppen der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses werden durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität gewählt. Professorinnen und Professoren sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter, die nicht der Universität Münster angehören, können in den Studien- und Prüfungsausschuss gewählt werden, wenn sie dem Lehrkörper des Studiengangs angehören. Mindestens zwei der Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses gehören dem Lehrkörper des Studienganges an. Die studentische Vertreterin bzw. der studentische Vertreter soll für den Masterstudiengang eingeschrieben sein.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor (Art. 13, Abs. 1, Nr. 1, UV WWU) zur Vorsitzenden bzw. zum Vorsitzenden und eine weitere Professorin oder einen weiteren Professor zur stellvertretenden Vorsitzenden bzw. zum stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Unter anderem hat er folgende Aufgaben:
- a) Anerkennung von Leistungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens zum Studiengang (§ 3)
 - b) Anerkennung von Vorleistungen (§ 4)
 - c) Anerkennung der Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen, die im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einer ausländischen Partnerinstitution erworben wurden (§ 8)
 - d) Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 13).
- (6) Ferner sorgt der Studien- und Prüfungsausschuss für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidungen über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Studien- und Prüfungsausschuss dem Fachbereich 6 an der

Westfälischen Wilhelms-Universität und der Leitung des Studiengangs regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten.

- (7) Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (8) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter und einer weiteren Professorin bzw. einem weiteren Professor mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Studien- und Prüfungsausschusses wirkt bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (9) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben mit Ausnahme der studentischen Vertreterin oder des studentischen Vertreters das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person bestellt werden, die – sofern nicht dringende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem entsprechenden Prüfungsfach ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer eine einschlägige Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Studierenden können für die mündliche Prüfung und für die Masterarbeit die Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Auf Vorschläge der Studierenden soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen oder der Prüfer spätestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung schriftlich bekannt gegeben werden.

§ 13**Zulassung zur Masterprüfung**

Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt zu Beginn des Studiums auf schriftlichen Antrag.

§ 14**Aufbau der Masterprüfung**

Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:

1. den Modulprüfungen mit einem Wert von insgesamt 60 Leistungspunkten sowie einem Colloquium im Wert von 4 Leistungspunkten,
2. einen bewerteten Bericht zur Ableistung der Praxisphase mit einem Wert von 30 Leistungspunkten,
3. der Masterarbeit mit einem Wert von 20 Leistungspunkten und
4. der Verteidigung der Masterarbeit (Disputation) mit einem Wert von 6 Leistungspunkten.

§ 15**Modulprüfungen**

- (1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend im Rahmen der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen abgelegt. Jeder Lehrveranstaltung ist eine Prüfungsleistung zugeordnet. Die studienbegleitenden Prüfungen erfolgen in der Regel gegen Ende des Semesters. Sie können in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Projektberichten erbracht werden. Über die Art der Prüfung entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss in Zusammenarbeit mit den beteiligten Lehrkräften.
- (2) Die Teilnahme an einer studienbegleitenden Prüfungsleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Anmeldung ist innerhalb von vier Wochen vom Beginn der Lehrveranstaltung an möglich. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
- (3) Eine mit „nicht bestanden“ bewertete studienbegleitende Prüfungsleistung kann auf Antrag nach Ablauf von jeweils drei Monaten zweimal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung der Prüfung muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden.

§ 16**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft

gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Prüfungstermin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versuchen die Studierenden, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von der jeweiligen Prüferin oder von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ (5,0). Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Werden die Studierenden von der weiteren Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Studien- und Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen einer Prüferin bzw. eines Prüfers oder dem Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Ein Rechtsbehelfsbescheid ist beizufügen. Vor der Entscheidung ist den Studierenden Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 17

Masterarbeit

- (1) Die Zulassung zur Masterarbeit ist durch den Kandidaten/die Kandidatin sechs Wochen vor dem gewünschten Beginn der Bearbeitungszeit für die Masterarbeit schriftlich beim Studien- und Prüfungsausschuss zu beantragen. Sie setzt voraus, dass der Kandidat/die Kandidatin 64 Leistungspunkte aus bestandenen Modulen und dem Colloquium erworben hat.
- (2) Die Masterarbeit soll belegen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist von drei Monaten ein Problem aus dem Gebiet des Managements von gemeinnützigen Organisationen selbständig, projektorientiert und unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten. Die Masterarbeit kann in Kooperation mit einer Organisation im In- oder Ausland angefertigt werden. Das Zentrum für Nonprofit-Management gGmbH unterstützt nach Möglichkeit die Studierenden bei der Suche nach Organisationen für die Erstellung der Masterarbeit. Ein Rechtsanspruch auf diesbezügliche Unterstützung besteht jedoch nicht.
- (3) Die Masterarbeit kann von jeder Hochschullehrerin oder von jedem Hochschullehrer (im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 der UV WWU), der dem Lehrkörper des Studiengangs angehört, oder unter Verantwortung der zuständigen Professorin oder des zuständigen Professors von einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Instituts in Abstimmung mit den übrigen Professorinnen oder Professoren des Lehrkörpers des Studiengangs ausgegeben und betreut werden. Mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses kann die Masterarbeit unter der wissenschaftlichen Verantwortung einer Professorin oder eines Professors des Lehrkörpers des Studiengangs auch von einer nicht dem Fachbereich 6

der Westfälischen Wilhelms-Universität angehörenden Wissenschaftlerin bzw. einem nicht dem Fachbereich 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität angehörenden Wissenschaftler oder einer in der Praxis tätigen Person betreut werden. Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu unterbreiten.

- (4) Auf Antrag sorgt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Studien- und Prüfungsausschusses dafür, dass die Studierenden rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit zugewiesen bekommen.
- (5) Die Masterarbeit kann interdisziplinär in Form einer Gruppenarbeit erstellt werden. Dabei muss der als Prüfungsleistung zu erbringende Beitrag der Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein und den Anforderungen nach Absatz 1 genügen.
- (6) Die Masterarbeit soll erst nach Zulassung der Studierenden zur Masterprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt drei Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats zurückgegeben werden. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu drei Monate verlängern. Dies gilt insbesondere für empirisch orientierte Arbeiten.
- (8) Bei der Abgabe der Masterarbeit haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die vorgegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht haben.
- (9) Die Masterarbeit soll in deutscher Sprache verfasst werden. Mit Genehmigung des Betreuers bzw. der Betreuerin kann sie in englischer Sprache angefertigt werden. Wird sie in deutscher Sprache verfasst, ist ihr eine Zusammenfassung zentraler Inhalte der Masterarbeit in englischer Sprache beizufügen (Abstract). Wird die Masterarbeit in englischer Sprache abgefasst, ist ihr ein Abstract in deutscher Sprache beizufügen.

§ 18

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgerecht bei der Vorsitzenden bzw. beim Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses in zweifacher Ausfertigung (Original und eine Kopie) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern unterschiedlicher Fachrichtungen zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll die Betreuerin bzw. der Betreuer sein, die bzw. der die Arbeit ausgeben

hat. Die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer wird vom Studien- und Prüfungsausschuss aus dem Kreis derjenigen Personen bestimmt, die sich an Lehre und Forschung des Fachbereichs 6 bzw. des Lehrkörpers des Studiengangs beteiligen. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 21 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin oder ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der drei Einzelnoten. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn beide bzw. zwei der drei Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 19 Disputation

- (1) Die Disputation kann frühestens nach Abgabe der Masterarbeit erfolgen. Sie sollte jedoch nicht später als ein Jahr nach der Abgabe der Masterarbeit durchgeführt werden.
- (2) Im Rahmen der Disputation werden die Ergebnisse der Masterarbeit durch den Kandidaten bzw. die Kandidatin verteidigt. Es wird auch geprüft, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, seine bzw. ihre Masterarbeit in den Gesamtzusammenhang des Weiterbildungsstudiengangs zu stellen.
- (3) Die Disputation wird vor einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Die Prüferin bzw. der Prüfer führt den Vorsitz und hört vor der Festsetzung der Note gemäß § 16, Abs. 1 die sachkundige Beisitzerin bzw. den sachkundigen Beisitzer.
- (4) Die Disputation dauert 60 Minuten.
- (5) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (6) Die Disputation erfolgt hochschulöffentlich, sofern die Kandidatin bzw. der Kandidat dem nicht widerspricht und es die Prüfungsräumlichkeiten zulassen. Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

§ 20 Wiederholung der Masterarbeit und der Disputation

- (1) Die Masterarbeit und die Disputation können bei mit „nicht bestanden“ bewerteten Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in § 17 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

- (2) Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen. Darüber hinaus ist auch eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung zur jeweiligen Masterarbeit nicht möglich.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abgelegt werden sollen.
- (4) Versäumt die Kandidatin oder der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch zur Wiederholung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 21

Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. Es sind folgende Noten zu verwenden:

1 = (sehr gut)	eine hervorragende Leistung;
2 = (gut)	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = (befriedigend)	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = (ausreichend)	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = (nicht ausreichend)	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt;

- (2) Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Note jedes Moduls, die Note der Masterarbeit und die Note der Disputation mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind.
- (4) Die Modulnoten errechnen sich als mit den Leistungspunkten der jeweiligen Lehrveranstaltungen gewichtetes Mittel der Noten der dem Modul zugeordneten studienbegleitenden Prüfungsleistungen.
- (5) Die Gesamtnote errechnet sich zu
 - 50 % aus den zu gleichen Teilen gewichteten Modulnoten,
 - 10 % aus der Note des bewerteten Praxisberichts
 - 30 % aus der Note der Masterarbeit und zu
 - 10 % aus der Note der Disputation.

- (6) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung lautet bei einem Durchschnitt
- bis 1,5: sehr gut
 - über 1,5 bis 2,5: gut
 - über 2,5 bis 3,5: befriedigend
 - über 3,5 bis 4,0: ausreichend.
- (7) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS- Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten
- A die besten 10%
 - B die nächsten 25%
 - C die nächsten 30%
 - D die nächsten 25 %
 - E die nächsten 10%

der erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorten zu erfassen.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Urkunde bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss (§ 11) unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 1976 (GV. NW. S. 438) in der jeweils geltenden Fassung über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Masterurkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls eine neue zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung der Masterurkunde ausgeschlossen.

§ 23**Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24**Abschluss des Studiums, Zeugnis, Masterurkunde**

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn die Modulprüfungen, die Masterarbeit und die Disputation bestanden, insgesamt 120 Leistungspunkte erworben und eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erreicht wurden. Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der akademische Grad „Master of Nonprofit Administration“ verliehen.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung bestanden, erhält sie oder er spätestens vier Wochen nach Erbringung der letzten Prüfungsleistung ihr bzw. sein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Note der Masterarbeit, das Thema der Masterarbeit und die Gesamtnote aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Grades „Master of Nonprofit Administration“ beurkundet. Die Masterurkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Die Masterurkunde wird vom Dekan bzw. der Dekanin des Fachbereichs 6 der Westfälischen Wilhelms-Universität und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.
- (6) Die Masterurkunde ist in deutscher Sprache zu verfassen. Auf Wunsch der Absolventin oder des Absolventen des Masterprogramms wird eine zusätzliche Urkunde in englischer Sprache ausgestellt. Diese ist als zusätzliche Ausfertigung zu kennzeichnen.
- (7) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement mit Transcript beizufügen. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des Studiengangs. Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt. Das Wahlpflichtmodul im vierten Semester wird dabei als „Studienschwerpunkt“ ausgewiesen.

§ 25
Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in der Amtlichen Bekanntmachung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 01. März 2006.

Münster, den 06. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 06. Februar 2007

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang A

Studienverlaufsplan

Semester	Lehrveranstaltungen	Modul	Präsenzzeit	Selbststudium	Workload	Credit Points
1.	Organisationen zwischen Staat und Markt	M I	30	90	120	4
	Nonprofit-Recht	M I	30	90	120	4
	Governance und Lobbying in NPOs	M I	30	90	120	4
	Organisation und Corporate Governance	M I	30	90	120	4
						16
2.	Personal- und Freiwilligenmanagement	M II	30	90	120	4
	Marketing und Kommunikation	M III	30	90	120	4
	Datenmanagement und IT	M IV	30	90	120	4
	Change Management	M II	30	90	120	4
						16
3.	Rechnungswesen und Controlling	M III	30	90	120	4
	Finanzierung und Fundraising	M III	30	90	120	4
	Empirie und Befragung	M IV	30	90	120	4
	Leitung und Konfliktmanagement	M IV	30	90	120	4
						16
	Praxisbericht/ Projektarbeit	M V	460	440	900	30
						30
4.	Belegung eines Schwerpunktes	M V	45	315	360	12
	Examenscolloquium	M V	30	90	120	4
						16
	Master-Thesis	Abschluss		600	600	20
	Disputation	Abschluss	1	179	180	6
						26
Gesamt:			896	2.704	3.600	120

Anhang B

Zulassung und Anerkennung von Vorleistungen im Weiterbildungsstudiengang Master of Nonprofit-Management and Governance	
a) Akademische Voraussetzungen: Damit eine Zulassung möglich ist, müssen Bewerber und Bewerberinnen folgende Voraussetzungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Allgemeine Hochschulreife 2. Hochschulabschluss (Universität oder Fachhochschule) in Form eines Bachelors oder höher (mind. 180 Leistungspunkte). Abschlüsse von Berufsakademien können bei ansonsten herausragenden Leistungen vom Prüfungsausschuss im Einzelfall zugelassen werden. 	
Vorleistung des Bewerbers	Anrechnung von Vorkenntnissen auf die Studienleistungen
aa) Master oder Diplom (FH) Umfang: 240-300 Leistungspunkte	keine
ab) Master, Staatsexamen, Magister, oder Diplom, Promotion (Universität) Umfang: 240-300 Leistungspunkte	Auf Antrag können maximal zwei Kurse (8 Leistungspunkte) aus dem Bereich des Moduls IV und das Examenscolloquium (4 Leistungspunkte) als erbrachte Vorleistung anerkannt werden.
b) Berufserfahrung: <ol style="list-style-type: none"> 1. Mindestens ein Jahr einschlägige Berufserfahrung (Arbeit in NPO) 2. Mindestens ein Jahr allgemeine Berufserfahrung (Arbeit außerhalb einer NPO) in Verbindung mit zwei Jahren nachgewiesener ehrenamtlicher Führungsfunktion in einer NPO. 	
Vorleistung des Bewerbers	Anrechnung von Vorkenntnissen auf die Studienleistungen
ba) Mehr als drei Jahre einschlägige Berufserfahrung	Auf Antrag kann der für die Praxisphase notwendige Stundenumfang verringert werden (maximal 20 Leistungspunkte)
bb) Mehr als drei Jahre allgemeine Berufserfahrung und mind. zwei Jahre ehrenamtliche Führungsfunktion	Auf Antrag kann der für die Praxisphase notwendige Stundenumfang verringert werden (maximal 10 Leistungspunkte)